

dialoQ

das magazin

casusQuo



„AUF DEM RICHTIGEN WEG“ 04

dialoQ im Gespräch
mit B. Kratschmer,
Vorstand der
BKK Scheufelen

KOLUMBUS light 07

12

„AUSGLEICH SUCHEN...“

dialoQ im Gespräch
mit der nieder-
sächsischen
Sozialministerin
CORNELIA RUNDT

Mehr als Pommes & Pralinen

dialoQ das magazin: EIN REICHHALTIGES ANGEBOT



Editorial POMMES & PRALINEN?

INHALT



Udo Halwe,
Geschäftsführer
casusQuo GmbH

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

völlig zu Recht fragen Sie nach den verbindenden Elementen zwischen unserem Aufmacher „Mehr als Pommes & Pralinen“ und der doch eher spröden Krankenhausabrechnungsprüfung bei casusQuo. Der Bericht über die Studienfahrt unserer Azubis nach Brüssel verschafft aber schnell Klarheit. Für politische und europäische Themen zu sensibilisieren und über den eigenen Tellerrand zu blicken, damit kann man im Berufsleben nicht früh genug beginnen, auch und besonders im Gesundheitswesen. Ich will aber auch nicht verhehlen, dass wir mit so einem Angebot die Attraktivität der dualen Ausbildung insgesamt stärken wollen.

Ich selbst durfte zwar nicht mit nach Brüssel, dafür aber in das Büro der neuen niedersächsischen Sozialministerin Cornelia Rundt, mit direktem Blick auf den niedersächsischen Landtag. Lesen Sie in dieser Ausgabe des dialoQ Magazins die Fortsetzung unserer Interviewreihe mit namhaften Gesundheits- und Sozialpolitikern.

Weiterhin geben wir Ihnen einen Überblick über Funktionalitäten und Anwendung der Software KOLUMBUS light, die Kunden der casusQuo GmbH ab sofort einsetzen können. Sie verfügen damit jederzeit vollumfänglich über sämtliche Fallinformationen und können auch eigene Analysen durchführen.

Über geradezu astronomische Summen sprechen wir im Zusammenhang mit den stationären Kosten. Deshalb ist es nur naheliegend, dass unser Autor einen Astronauten zur Veranschaulichung der aktuellen Rechtslage zur DRG-Abrechnungsprüfung herangezogen hat.

Informative Unterhaltung und unterhaltsame Information wünschen wir Ihnen beim Lesen unseres Kundenmagazins in dieser zwar etwas dunkleren, dafür aber auch gemütlichen Jahreszeit. Gern auch mit Pommes & Pralinen...

Bleiben Sie uns gewogen!

Udo Halwe, Geschäftsführer casusQuo GmbH



„AUF DEM RICHTIGEN WEG“
dialoQ im Gespräch
mit Bernd Kratschmer,
Vorstand der BKK Scheufelen

04

KOLUMBUS light
Dem casusQuo-Kostenmanager
über die Schulter geschaut

07

Kostensteigerung im stationären
Sektor – ein Schlaglicht

08

cheQpoint 2013:
„EINE RUNDE SACHE...“

10

„AUSGLEICH SUCHEN...“
dialoQ im Gespräch mit der
niedersächsischen Sozialministerin
Cornelia Rundt

12

„Erfolgreicher Auftakt“
Prozessoptimierung bei casusQuo

15

Mit Chancen und Risiken
professionell umgehen:
Compliance Management

16

Mehr als Pommes & Pralinen
Studienfahrt nach Brüssel

18

„MAJOR TOM“ DER KLINIKEN
Zur Rechtslage der
DRG-Abrechnungsprüfung

20

„Gemeinsam sind wir stark!“
Das casusQuo-Team DRG 3

22

IMPRESSUM

Herausgeber:
casusQuo GmbH
Arbeitsgemeinschaft für
medizinisches Fall- und
Kostenmanagement
Hildesheimer Str. 43
30169 Hannover

Kontakt:
Udo Halwe (V.i.S.d.P.)
Tel. +49 511 93644-0
Fax +49 511 93644-199
info@casusQuo.de

Redaktion:
Claudia Schuh (zapato42),
Udo Halwe.
Gastautoren dieser Ausgabe:
Peter W. Plagens,
Thomas Rehm.

Fotos:
casusQuo,
Bettina Blumenberg,
Thilo Nass,
fotolia, shutterstock.

Konzeption & Gestaltung:
www.oltrogge-dialog.de

Hinweis:
Für unverlangt eingesendete
Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen
übernimmt die Redaktion keine
Gewähr. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der
Redaktion wieder. Die Redaktion
behält sich die Bearbeitung der
Manuskripte vor.

„Major Tom“ der Kliniken



Zu seinem Hit haben Peter Schilling sicher nicht Abrechnungsprüfungen inspiriert, aber er könnte damit auch die gegenwärtige Situation besingen: Bei bestimmten Kliniken tritt Major Tom als deren Erlösmanager, Medizincontroller oder Anwalt auf.

Alles klar. Experten streiten sich um ein paar Daten. Wenig ist klar in der Abrechnungsprüfung. Regelungen wie Gerichtsentscheidungen sind unübersichtlich und uneinheitlich. Auch deswegen können den Streit um diese Daten nur Experten führen. Und es sind tatsächlich nur „ein paar“ Daten. Keineswegs führen Krankenkassen prinzipiell mehr Prüfungen durch als nötig.

Die Crew hat dann noch ein paar Fragen. Eine Crew wie die der casusQuo GmbH hat bei jedem Prüffall berechnete Fragen. Sie lassen sich kaum direkt klären, sondern nur über eine MDK-Einschaltung. Die Crew von Major Tom dagegen fragt vor allem, ob sich Prüfungen nicht durch Formfehler abwenden lassen.

Doch der Countdown läuft - bis Major Tom abhebt und sinnvolle, gute Kontakte zu Kliniken abreißen. Kliniken haben schon diverse formale Hindernisse in die Sozialgerichtsbarkeit getragen:

Obwohl das SG Braunschweig beachtliche Gründe dagegen anführte (S 40 KR 504/07 bzw. 532/07), meint das BSG, eine

Überschreitung der Frist zur Prüfanzeige präkludiere weitere Ermittlungen von Gerichten.

Klinischen Einwendungen gegenüber bei Prüfungen entdeckten Abrechnungsfehlern, solche seien vom Prüfauftrag nicht umfasst, hat das SG Berlin Anfang 2012 eine kluge Entscheidung entgegengesetzt (S 36 KR 242/11). Wie die Braunschweiger Urteile, so überzeugt auch das Berliner dadurch, dass nicht nur rechtliche, sondern auch die tatsächlichen Umstände der Abrechnungsprüfung in Betracht gezogen wurden. Nun monieren Kliniken, wenn bei Prüfungen keine Auffälligkeiten mitgeteilt werden. Dafür werden BSG-Entscheidungen vom 16.05. und 18.07.2013 ausgenutzt, obwohl die Gründe der früheren entscheidende Unklarheiten aufweisen:

Nachvollziehbar differenziert das BSG, dass das Nachgehen primärer und sekundärer Fehlbelegungen dem Tatbestand „Prüfungen von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung“ statt der tatbestandlichen Alternative „Abrechnungsprüfung“ unterfällt. Für die Benennung von Auffälligkeiten lässt es diese Differenzierung aber nicht mehr erkennen. Welcher

Auffälligkeitsmaßstab insbesondere für Prüfungen verkehrter Kodierung gelten soll, erschließt sich nicht.

Unklar bleibt auch, ob festgestellte Auffälligkeiten grundsätzlich mitzuteilen sind. Einerseits wird unter Verweis auf jüngste Rechtsprechung betont, dass festgestellte Auffälligkeiten nur im Zweifelsfall zu belegen sind. Andererseits meint das BSG, dass Kliniken die Herausgabe benötigter Behandlungunterlagen bei fehlenden Auffälligkeiten verweigern dürfen. Eine gesetzliche Grundlage für eine Mitteilung von Auffälligkeiten existiert allerdings nicht. Die rechtlichen Grundlagen sowie Umfang und Form solcher Mitteilungen bleiben offen.

Damit sind für die Praxis mehr Probleme geschaffen als gelöst. Dabei gilt jedenfalls für Krankenkassen:

Effektivität bestimmt das Handeln. Schon wegen der Risikoverteilung der Aufwandspauschale

allein zu ihren Lasten und wegen erheblichen Aufwands haben Krankenkassen kein Interesse an Prüfungen ohne Aussicht auf Erfolg. Es sollte auch im Sinne der Sozialgerichtsbarkeit und der Kliniken liegen, praktikable Effektivität für die Abrechnungsprüfung sicherzustellen.

Man verlässt sich blind auf den Andern kann allerdings nur für den wahren Major Tom gelten. Krankenkassen ist das blinde Vertrauen schon gesetzlich verwehrt und wirtschaftlich riskant.

Jeder weiß genau, was von ihm abhängt. Jeder ist im Stress. Allen Beteiligten an der Abrechnungsprüfung

verlangt diese Einiges ab, gewährleistet aber auch das Funktionieren der stationären Versorgung.

... doch Major Tom macht einen Scherz, der nicht witzig ist:

Dann hebt er ab und völlig losgelöst von der Erde schwebt das Raumschiff völlig schwerelos... Eine Loslösung der Kliniken vom sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit muss vermieden werden. Gelänge es Major Tom, die Abrechnungsprüfungen durch formale Hindernisse erheblich einzuschränken, fehlte ein wichtiges Regulativ im Gesundheitswesen. Abrechnungsprüfungen sind das Pendant zur unbedingten Zahlungspflicht, die Krankenkassen für Klinikabrechnungen

aufgelegt ist. Angesichts steigender Fallzahlen, dem höchsten Anteil an den Leistungsausgaben der Krankenkassen und bekannt hoher Fehlerquoten der Abrechnungen sind deren Prüfungen wichtiger denn je.

Hallo Major Tom, können Sie hören?

Kooperation ist besser als Konfrontation. Die Verweigerungshaltung einzelner Kliniken schürt Misstrauen und ist für die weitere Zusammenarbeit nicht produktiv. Konstruktiven Optimierungsvorschlägen zu Abrechnungsprüfungen werden Krankenkassen sich auch im eigenen Interesse nicht verschließen. Major Tom, geben Sie Signale! - Die casusQuo GmbH ist auf Empfang.

NACHGEFRAGT: 

 **Thomas K. Rehm**
LL.M. UCT
Rechtsanwalt, Hamburg

 +49 40 3197 6641

kanzlei@rehm-rechtsanwalt.de
www.rehm-rechtsanwalt.de